

# RS Vwgh 1993/1/28 91/16/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1987 §2 Abs3;

GrEStG 1987 §3 Abs2;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/16/0115

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/07/09 91/16/0119 2

## Stammrechtssatz

Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden sie als ein Grundstück angesehen. Als Grundstück im Sinne des § 3 Abs 2 GrEStG 1987 ist daher auch eine Mehrheit von Grundstücken zu verstehen, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden. Nach dem Sprachgebrauch des Rechtslebens kann von einer körperlichen Teilung einer Sache nur dann gesprochen werden, wenn nur eine Sache, das ist im Sinne des § 2 Abs 3 GrEStG 1987 eine wirtschaftliche Einheit, geteilt wird und zwar auch wenn, wenn sie aus mehreren Katasterparzellen oder Grundbuchskörpern besteht. Wird aber gemeinschaftliches Vermögen als ein Komplex mehrerer wirtschaftlicher Einheiten geteilt, so handelt es sich nicht um eine Sachteilung, sondern um einen Austausch einzelner Vermögensbestandteile.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991160114.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)